

Antragstellung

Die Antragstellung bei der Pflegekasse ist grundsätzlich formlos möglich. Zunächst genügt in der Regel eine telefonische Kontaktaufnahme. Die Pflegekassen senden dann ein Antragsformular zu.

Wer ist pflegebedürftig?

Pflegebedürftig im Sinne der Pflegeversicherung sind Personen die

- gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen,
- körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen aufweisen und diese nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können,
- auf Dauer pflegebedürftig sind (voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit einem genau definierten Schweregrad).

Pflegegrade

- Pflegegrad 1** geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 2** erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 3** schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 4** schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 5** schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die Pflege

Leistungen der vollstationären Pflege

Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung in folgender Höhe:

Pflegegrad 1	*125 € (der Entlastungsbetrag kann eingesetzt werden)
Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1.262 €
Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegegrad 5	2.005 €

Höchstens übernimmt die Pflegekasse jedoch 75 % des Heimentgeltes.

Leistungen der häuslichen Pflege

Der Pflegebedürftige kann wählen zwischen **Pflegesachleistungen** (d. h. professioneller Hilfe durch einen Pflegedienst) oder **Pflegegeld** wenn die Pflege selbst durchgeführt wird.

	Sachleistung mtl.	Pflegegeld mtl.
Pflegegrad 1	125 €* -----	
Pflegegrad 2	761 €	332 €
Pflegegrad 3	1.432 €	573 €
Pflegegrad 4	1.778 €	765 €
Pflegegrad 5	2.200 €	947 €

*bei Pflegegrad 1 kann der Entlastungsbetrag für Sachleistungen eingesetzt werden

Möglich ist auch eine **Kombinationsleistung** zwischen Sach- und Geldleistung. Das Verhältnis ist frei wählbar. Wird die Sachleistung nicht voll ausgeschöpft, gewährt die Pflegekasse anteilig Pflegegeld.

Beim Bezug von Pflegegeld ist der Pflegebedürftige verpflichtet, halbjährlich (Pflegest. I und II) bzw. vierteljährlich (III) eine **Pflegeberatung** (vormals Pflegeeinsatz) durch eine Pflegeeinrichtung abzurufen. Dies dient der Entlastung der pflegenden Angehörigen und sichert die Qualität der Pflege. Die Kosten hierfür werden von der Pflegekasse übernommen.

Ergänzende Leistungen der häuslichen Pflege

Verhinderungs-/Urlaubspflege

Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson kann eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden.

Im Kalenderjahr stehen dafür maximal 1.612 € zur Verfügung. Zusätzlich können bis zu 806 € des Leistungsbetrages der Kurzzeitpflege für Verhinderungspflege aufgewendet werden. Hierdurch wird eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen möglich. Diese Sätze gelten nur dann, wenn die Pflege nicht von nahen Verwandten ausgeführt wird.

Wird die Pflege durch nahe Verwandte ausgeführt, kann ebenfalls eine Ersatzpflege von maximal 6 Wochen in Anspruch genommen werden. Hierfür werden dann aber maximal 1.612 € in der Regel aber das 1,5fache des Pflegegeldes der jeweiligen Pflegestufe bezahlt.

Tages- /Nachtpflege

Beispiel: Der Pflegebedürftige kann tagsüber zu Hause nicht betreut werden. Er besucht eine Tagespflegestelle. Die Pflege während der Nacht wird durch Angehörige bzw. einen Pflegedienst sichergestellt.

Pflegegrad 1	*125 € (der Entlastungsbetrag kann eingesetzt werden)
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Die Pflegekasse übernimmt nur den pflegebedingten Aufwand sowie den Aufwand für soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege.

Diese Leistungen erhalten Sie zusätzlich zum Pflegegeld oder zu Sachleistungen!

Kurzzeitpflege:

Diese kann beantragt werden, wenn die häusliche oder teilstationäre Pflege vorübergehend nicht möglich ist, bzw. nicht ausreicht.

Das gilt:

- in Krisensituationen, z. B. Ausfall der Pflegeperson infolge Urlaub/Krankheit
- im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen

Die Pflegekasse übernimmt nur den pflegebedingten Aufwand sowie den Aufwand für soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege für eine kurzzeitige Unterbringung bis zu 1.774 €.

Die Hälfte eines evtl. bezogenen Pflegegeldes wird weiter bezahlt. Nicht verbrauchte Leistungen der Verhinderungspflege können auch für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

Pflegehilfsmittel/sonstiges

Die Pflegekasse

- übernimmt die Kosten für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel etc.) bis zu 40 €/mtl.
- stellt notwendige technische Hilfsmittel (z. B. Bett) vorrangig leihweise zur Verfügung (Eigenbeteiligung von 10 % maximal jedoch 25 €).
- kann Zuschüsse für **Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes** bis zu 4.000 € vergeben. (z. B. Türverbreiterungen, Badumbau usw.).
- übernimmt die Kosten für **digitale Pflegeanwendungen** bis zu 50 € monatlich.

Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Pflegepersonen die ehrenamtlich pflegen (z. B. Angehörige), werden von der Pflegeversicherung sozial abgesichert, sofern mindestens Pflegegrad 2 vorliegt. Voraussetzungen

- die Pflegeperson pflegt einen Pflegebedürftigen mindestens 10 Stunden in der Woche
- die Pflegeperson geht keiner anderen Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Stunden in der Woche nach

Leistungen:

Rentenversicherung: Pflegekasse bezahlt Rentenversicherungsbeiträge, abhängig vom Pflegeaufwand. Die genaue Höhe ist bei der Pflegekasse zu erfragen. Bei der Pflege mehrerer Pflegebedürftiger werden die Zeiten zusammengerechnet.

Unfallversicherung: kostenlose Absicherung

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige Menschen, die in die Pflegegrade 1 bis 5 eingestuft sind, haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich. Dieser muss immer zweckgebunden für die Inanspruchnahme von anerkannten Angeboten eingesetzt werden. Nicht oder nicht vollständig aufgebrauchte Beträge können in darauf folgende Monate übertragen werden. Beträge, die am Ende des Kalenderjahres nicht aufgebraucht sind, können noch bis Mitte des nächsten Jahres übertragen werden, danach verfällt das Guthaben.

Der Entlastungsbetrag lässt sich für folgende Dinge einsetzen:

- Im Pflegegrad 1 auch für Pflegeleistungen wie ambulante Pflegedienste
- Für Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, wie beispielsweise Demenzhelfer, Haushaltshilfen, Betreuungsangebote usw.
- Für Leistungen der Tages- Nacht- oder Kurzzeitpflege.

Landespflegegeld Bayern

In Bayern erhält jeder Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 zusätzlich jährlich ein Pflegegeld in Höhe von 1.000 €.

Was tun, wenn das Geld nicht reicht?

Diese Frage kann ausschließlich im Einzelfall und sollte in einem persönlichen Beratungsgespräch geklärt werden.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich an die Fachstelle für pflegende Angehörige. Hier kann dann für Ihren konkreten Fall berechnet werden, ob Sie zusätzlich Anspruch auf ergänzende Leistungen haben.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Dieses Falblatt ist bewusst sehr knapp gehalten. Es soll einen ganz Überblick über die Leistungen der Pflegeversicherung geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Sie weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich an die

Fachstelle für pflegende Angehörige

**Wir freuen uns auf Sie!
Rufen Sie uns an!**

Rufen Sie an **0 87 31/32 57 33-57**

Caritasverband
Dingolfing e. V.

Gartenweg 7 1/2 · 84130 Dingolfing
Telefax 0 87 31/31 60-20

angehoerigenberatung@caritas-dingolfing.de
www.caritas-dingolfing.de

gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



© 2003 - 2024, Caritasverband Dingolfing e. V.
9. Auflage Stand: 05/24

Vervielfältigung - auch auszugsweise - ausschließlich mit Genehmigung
des Caritasverbandes Dingolfing e. V.



caritas **Dingolfing**

Caritasverband
Dingolfing e.V.

beraten | helfen | engagieren



Fachstelle
für
pflegende
Angehörige

**Die Leistungen der
Pflegeversicherung
im Überblick**

**Mit den Neuerungen von
2024**